

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 06.09.2022

Nr. 106

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

834 Stadt Bergen, Sitzung des Feuerschutzausschusses am 08.09.2022

834 Gemeinde Eschede, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

836 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 19. Niedersächsischen Landtages am 09. Oktober 2022

837 Gemeinde Wietze, 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze

838 Gemeinde Wietze, Ortsratssitzung Jeversen, 14.09.2022

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Feuerschutzausschusses am 08.09.2022

Zur Sitzung des Feuerschutzausschusses am Donnerstag, 08.09.2022 um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im "Großen Saal" des Stadthauses, 29303 Bergen, Lange Straße 1 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.02.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Stadtbrandmeisters aus der Feuerwehr
5. Bericht aus der Arbeitsgruppe Budgetierung
6. Bericht aus der Arbeitsgruppe Feuerwehrbedarfsplanung und Feuerwehrstruktur, Vorstellung der bisherigen Ergebnisse
7. Festlegung der Schutzzieldefinition im Rahmen der Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung 3592/2022
8. Bericht der Verwaltung zu aktuellen Beschaffungsverfahren für die Feuerwehr
9. Sachstandsbericht zu den Gefährdungsbeurteilungen der Feuerwehrhäuser
10. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eschede, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Eschede wird in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags von	08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags von	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags von	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
freitags von	08.30 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Eschede, Am Glockenkolk 1 in 29348 Eschede eingesehen werden. Der Ort der der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten in dem oben genannten Zeitraum überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022, spätestens am 23.09.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Eschede, Zimmer 13 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- 4.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Eschede, Zimmer 10 beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. (<https://www.wahlschein.de/3351025>) Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 07.10.2022, 13.00 Uhr beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Eschede, den 06.09.2022

Lange
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 19. Niedersächsischen Landtages am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für den Wahlbereich der Gemeinde Südheide kann in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12:30 Uhr, am Dienstag von 14 bis 16 Uhr und am Donnerstag von 14 bis 18 Uhr in den Rathäusern Hermannsburg und Unterlüß der Gemeinde Südheide eingesehen werden.

Die Zugänge zu den Rathäusern sind barrierefrei.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 23.09.2022 bis 12:30 Uhr bei der Gemeinde Südheide, Gemeindewahlleiter einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Südheide in den Bürgerservicebüros Hermannsburg und Unterlüß beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Im Internet steht unter www.gemeinde-suedheide.de ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung.

Wer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 NLWO den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 07.10.2022, 13.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahl, für die sie wahlberechtigt ist

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG für Wählerinnen und Wähler unentgeltlich als Standardbrief transportiert.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Südheide, den 01.09.2022
Gemeinde Südheide
Stefan Isler
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Wietze, 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze beschlossen:

Artikel II

Es wird ein neuer § 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 9

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

1. Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen,
2. Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes oder Pflege von Angehörigen) oder
3. ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheiten.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis 2 Werktage vor der Sitzung anzuzeigen.

- (2) Absatz 1 gilt nur für Sitzungen, die im Bürgersaal der Gemeinde stattfinden und nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Vertretung.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wietze, den 02.09.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Ortschaftssitzung Jeversen, 14.09.2022

Am Mittwoch, dem 14.09.2022 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Ortsrates Jeversen im Hirtenhaus Jeversen, 29323 Wietze, Schwarmstedter Straße 27 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Mittelanmeldung aus dem Ortsrat Jeversen für das Haushaltsjahr 2023
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN